

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 949

Veröffentlicht am: 18.07.2024

Wahlordnung der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Wahlordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 18.07.2024

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

WAHLORDNUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Senat der Hochschule RheinMain in seiner 216. Sitzung am 16. Juli 2024 folgende Wahlordnung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT: WAHLEN ZUM SENAT UND ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird verfahren, wenn für eine Mitgliedergruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste (Wahlvorschlag) vorliegt (vgl. auch § 13 Abs. 8 dieser Wahlordnung).
- (3) Mitgliedergruppen bilden jeweils nach § 37 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG)
 1. die Professorinnen und Professoren (§ 37 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 HessHG),
 2. die Studierenden (§ 37 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 7 HessHG und § 18 der Grundordnung der Hochschule RheinMain),
 3. die wissenschaftlichen Mitglieder, die an der Hochschule RheinMain hauptberuflich beschäftigt sind (§ 37 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 7 HessHG und § 18 der Grundordnung der Hochschule RheinMain) und
 4. die administrativ-technischen Mitglieder, die an der Hochschule RheinMain hauptberuflich beschäftigt sind (§ 37 Abs. 3 Nr. 4 HessHG).
- (4) Die: Der Wahlleiter:in bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, vollumfänglich gewahrt sind und die Manipulationssicherheit gewährleistet ist. Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen der §§ 18a bis 18d dieser Wahlordnung müssen erfüllt sein. Wenn die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt, die Manipulationssicherheit gewährleistet ist und die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dieser Wahlordnung erfüllt sind, soll die Wahl in der Regel als elektronische Wahl durchgeführt werden, es sei denn, es sprechen andere zwingende Gründe gegen eine elektronische Wahl. Für den Fall einer Neuwahl kann die:der Wahlleiter:in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat bestimmen, dass die Neuwahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.
- (5) Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten stattfinden. Werden die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der

Briefwahl durchgeführt, sind sie an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen durchzuführen. Es muss je Campus mit Studienbetrieb mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden, welches an diesen zwei Tagen täglich mindestens vier Stunden geöffnet sein muss. Auf einem Campus bzw. an einem Standort ohne direkten Studienbetrieb entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat über den Ort des Wahllokals und die Öffnungszeiten. Die Wahlen sollen nicht an vorlesungsfreien Tagen stattfinden und in der Regel spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein. Als vorlesungsfreie Zeit gelten hier die von der Hochschule offiziell kommunizierten vorlesungsfreien Zeiträume und nicht etwaige abweichende von den jeweiligen Fachbereichen festgelegte Zeiträume. Werden die Wahlen als elektronische Wahl durchgeführt, bestimmen sich die Grundsätze insbesondere nach den §§ 7 Abs. 4 und 18a bis 18d dieser Wahlordnung.

- (6) Näheres zur Briefwahl regelt § 15 dieser Wahlordnung.
- (7) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.
- (8) Auch soll bei den Wahlen in den Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder dafür Sorge getragen werden, dass unbefristete und befristete Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DER GREMIEN

- (1) In den Senat werden, abweichend von § 42 Abs. 5 S. 1 HessHG, gemäß §§ 5 Abs. 1, 28 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule RheinMain 19 Mitglieder gewählt, und zwar aus den folgenden Mitgliedergruppen nach § 37 Abs. 3 HessHG, § 1 Abs. 3 dieser Wahlordnung: 10 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 5 Studierende, 2 wissenschaftliche Mitglieder, 2 administrativ-technische Mitglieder. Für die Durchführung von Wahlen und Abwahlen nach den §§ 45 und 46 HessHG gehören dem Senat auch die Stellvertreter:innen stimmberechtigt an (Erweiterter Senat). Die Zahl der Stellvertreter:innen darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach S. 1 nicht übersteigen.
- (2) In den Fachbereichsrat werden nach § 50 Abs. 3 S. 3 HessHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain 7 Mitglieder der Professorengruppe, 4 Studierende, 1 wissenschaftliches Mitglied und 1 administrativ-technisches Mitglied gewählt.
- (3) Steht einer Mitgliedergruppe in einem Gremium nur ein Mitglied zu, gehört die:der nach § 23 Abs. 1 ermittelte Stellvertreter:in dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (4) Sind in einer Gruppe keine wahlberechtigten Mitglieder vorhanden, bleiben die entsprechenden Sitze unbesetzt. Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nur so viel Wahlberechtigte an, wie dieser Gruppe im Senat oder Fachbereichsrat Sitze zustehen, oder ist ihre Zahl geringer, sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums. Gehört einem Fachbereich kein wählbares wissenschaftliches oder administrativ-technisches Mitglied an, entfällt eine Vertretung dieser Gruppe im Fachbereichsrat. Wenn die nach den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Hochschule RheinMain bzw. dieser Wahlordnung einer Gruppe zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Gremiums unbesetzt; das gilt auch, wenn eine Wahl mangels eingereicherter Vorschlagslisten (Wahlvorschläge) unterbleibt. Dadurch verringert sich jeweils die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Gremiums und das Gremium ist dann jeweils rechtmäßig zusammengesetzt.
- (5)

- (6) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 3 WAHLBERECHTIGUNG (AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT)

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind
- für die Wahlen zum Senat alle Mitglieder der Hochschule RheinMain
 - für die Wahlen zu den Fachbereichsräten die Professorinnen und Professoren, deren Stelle diesem Fachbereich zugeordnet ist, die Studierenden sowie die Mitarbeiter:innen (administrativ-technische und wissenschaftliche Mitglieder) des Fachbereichs. Bei Studiengängen, die von zwei oder mehreren Fachbereichen betrieben werden, wählen die Studierenden in dem Fachbereich, der die Federführung übernimmt.
- Die Mitgliedergruppen nach § 1 Abs. 3 dieser Wahlordnung wählen jeweils die ihrer Mitgliedergruppe zustehende Anzahl an Gremienmitgliedern. Mitglieder der Hochschule können nur in der Mitgliedergruppe wählen, der sie angehören.
Die hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder und hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Dekan:innen haben kein aktives Wahlrecht.
- (2) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Das gleiche gilt für vorübergehend abgeordnete Professorinnen und Professoren und administrativ-technische Mitglieder und wissenschaftliche Mitglieder. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden diejenigen, deren Stimmrecht ruht, nicht mitgezählt. Hochschulmitglieder verlieren das aktive und das passive Wahlrecht mit dem Eintritt in die Freistellungsphase der Arbeitsteilzeit. Beschäftigte in Sonderurlaub, in Mutterschutz und in Elternzeit dürfen wählen.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule RheinMain im Sinne von Abs. 1. und Abs. 2. Die Mitglieder des Präsidiums haben kein passives Wahlrecht. Präsidiumsmitglieder können nicht Gruppenvertreter im Senat sein. Dekanatsmitglieder können nicht Gruppenvertreter:innen im Fachbereichsrat sein. Mit der Übernahme eines solchen Amtes im Präsidium bzw. in einem Dekanat scheidet sie mit Amtsantritt als Gruppenvertreter:in aus.
Die Wählbarkeit von Mitgliedern der Hochschule für den Senat oder Fachbereichsrat, die dem Personalrat angehören, regelt das HessHG.
- (4) Hauptberuflich Tätige, die nicht zum Personal der Hochschule gehören, können ihre Mitgliedschaft beim Präsidium beantragen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Hochschule arbeiten sollen. Dies gilt insbesondere für Vertretungsprofessor:innen. Wissenschaftler:innen, die durch ein gemeinsames Berufungsverfahren oder durch Kooptation mit der Hochschule verbunden sind, können ihre Mitgliedschaft ebenfalls beim Präsidium beantragen. Diese Personen haben dann ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Mitgliedschaft nach den vorstehenden Regelungen das aktive und passive Wahlrecht. § 37 Abs. 2 HessHG bleibt unberührt. Es können für eine anstehende Wahl und eine Aufnahme ins Wählerverzeichnis nur Anträge berücksichtigt werden, welche bis zwei Wochen vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses beim Präsidium eingegangen sind. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, führen, unabhängig der Bewilligung, nicht mehr zu einer Aufnahme in das Wählerverzeichnis und werden für die anstehenden Wahlen somit nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Jedes Mitglied ist nur in einem Fachbereich oder der Zentralverwaltung und nur in einer Mitgliedergruppe wahlberechtigt.

- (6) Wahlberechtigte, die sowohl in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder als auch in der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt sind, werden der Gruppe zugeordnet, in der das Beschäftigtenverhältnis überwiegend zum Zeitpunkt der Wahl ausgeübt wird. Ist eine überwiegende Beschäftigung nicht festzustellen, entscheidet die:der Wahlberechtigte nach Aufforderung zur entsprechenden Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Rückmeldungsfrist. Äußert sich die:der Wahlberechtigte nicht innerhalb der gesetzten Frist, entscheidet die:der Wahlleiter:in nach billigem Ermessen. Für die Aufforderung zur Entscheidung ist eine E-Mail an die dienstliche E-Mail-Adresse ausreichend. Abs. 10 bleibt unberührt.
- (7) Wahlberechtigte, die sowohl in der Gruppe der Studierenden als auch in anderen Mitgliedergruppen aktiv und passiv wahlberechtigt sind, werden der Gruppe der Studierenden zugeordnet. Abs. 10 bleibt unberührt.
- (8) Mitglieder der Hochschule, die keine Studierenden sind und mehreren Organisationseinheiten (z. B. Fachbereiche und Zentralverwaltung) angehören, werden der Organisationseinheit zugeordnet, in dem das Dienst-/Beschäftigtenverhältnis überwiegend zum Zeitpunkt der Wahl ausgeübt wird. Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren kommt es dabei darauf an, in welchem Fachbereich sie mehr als die Hälfte der regelmäßigen Lehrtätigkeit im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung erbringen. Deputatsermäßigungen bleiben dabei außer Acht. Für die Gruppen der administrativ-technischen und wissenschaftlichen Mitglieder kommt es hierbei darauf an, in welcher Organisationseinheit mehr als die Hälfte der vertraglich verabredeten Arbeitszeit erbracht wird. Ist eine überwiegende Diensttätigkeit/Beschäftigung nicht festzustellen, entscheidet die:der Wahlberechtigte nach Aufforderung zur entsprechenden Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Rückmeldungsfrist. Äußert sich die:der Wahlberechtigte nicht innerhalb der gesetzten Frist, entscheidet die:der Wahlleiter:in nach billigem Ermessen. Für die Aufforderung zur Entscheidung ist eine E-Mail an die dienstliche E-Mail-Adresse ausreichend. Abs. 10 bleibt unberührt.
- (9) Studierende werden denjenigen Fachbereichen zugeordnet, denen ihre jeweiligen Studiengänge nach den hochschulinternen Regelungen zugeordnet sind. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche, werden sie dem Fachbereich zugeordnet, dem der Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Hochschule RheinMain immatrikuliert wurden. Abs. 10 bleibt unberührt.
- (10) Jedes Mitglied, welches formal mehreren Mitgliedergruppen oder verschiedenen Organisationseinheiten (z. B. mehreren Fachbereichen oder Fachbereich und Zentralverwaltung) angehört, kann bis zwei Wochen vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses gegenüber der:dem Wahlleiter:in erklären, dass es in der jeweils anderen Mitgliedergruppe aktiv und passiv wahlberechtigt sein möchte oder einer anderen Organisationseinheit zugeordnet werden möchte. Die jeweiligen Mitgliedergruppen bzw. Organisationseinheiten sind dann von der:dem Wahlberechtigten entsprechend zu benennen. Die:Der Wahlleiter:in soll die Umgruppierung bzw. die geänderte Zuordnung veranlassen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und keine zwingenden Gründe dagegensprechen.

§ 4 AMTSZEIT SENAT UND FACHBEREICHSRAT

- (1) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. April und endet jeweils Ende März. Eine Abwahl ist unzulässig.
- (2) Bei außerplanmäßig durchgeführten Wahlen (z.B. bei Nach- oder Neuwahlen) beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist für das betreffende Wahlverfahren. Sie endet für die Gruppe der Studierenden nach spätestens einem Jahr zum Ende des

nächsten Wintersemesters; für die übrigen Gruppen nach spätestens zwei Jahren zum Ende des Wintersemesters. Die Amtszeiten enden also spätestens synchron zu den regulären Amtszeiten der übrigen Gremienmitglieder bzw. mit Ablauf des Wintersemesters, nach dem bei einem normalen Ablauf aufgrund einer regulären turnusmäßigen Wahl eine neue Amtszeit der jeweiligen Mitgliedergruppen beginnt (01.04.).

- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es
1. sein Mandat aus wichtigem Grund niederlegt, vgl. § 22 der Grundordnung der Hochschule RheinMain,
 2. die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, oder
 3. nicht mehr Mitglied der Hochschule RheinMain ist.
- Im Übrigen gilt § 23 dieser Wahlordnung.

§ 5 WAHLORGANE

- (1) Wahlorgane sind
1. der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,
 2. die Wahlvorstände der Fachbereiche für die Wahlen zu den Fachbereichsräten (nur im Falle der Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl, vgl. § 6 Abs. 1 dieser Wahlordnung),
 3. die:der Kanzler:in als Wahlleiter:in.
- (2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer:innen). Wahlhelfer:in darf nicht sein, wer für einen Sitz in einem der Gremien kandidiert.
- (3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer:innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6 WAHLVORSTÄNDE

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den einzelnen Fachbereichsräten wird je ein Wahlvorstand gebildet. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden in den Fachbereichen keine Wahlvorstände gebildet; bereits vorhandene Wahlvorstände gelten für diese Wahl als aufgelöst.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und bei der elektronischen Wahl besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus:
- 3 Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2 Studierenden
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder oder aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder.
- Die Wahlvorstände für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern, und zwar aus je einer:einem Vertreter:in der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglieder. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Senat bzw. im Fachbereichsrat benannt. Für jedes Mitglied ist ein:e Stellvertreter:in derselben Gruppe zu benennen, welches das jeweilige Mitglied des Wahlvorstandes im Verhinderungsfall bzw. bei Nichterscheinen in der Wahlvorstandssitzung stimmberechtigt vertreten kann. Die Amtszeit beträgt jeweils ein

- Jahr. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat bzw. Fachbereichsrat neue Wahlvorstandsmitglieder benannt werden. Weder die Wahlvorstandsmitglieder noch deren Stellvertreter:innen müssen dem Senat bzw. dem Fachbereichsrat angehören.
- (3) Wahlbewerber:innen scheiden mit der Kandidatur als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes aus. Scheidet ein Mitglied aus, so wird die:der Stellvertreter:in Mitglied des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bleibt unabhängig vom Ausscheiden eines Mitglieds beschlussfähig. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein:e Stellvertreter:in aus, können von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat bzw. Fachbereichsrat Ersatzmitglieder benannt werden.
 - (4) Jeder Wahlvorstand wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine:n Vorsitzende:n, eine:n Stellvertreter:in sowie eine:n Schriftführer:in. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat kann im Einvernehmen mit der:dem Wahlleiter:in auch eine Person aus dem Wahlbüro zur:zum Schriftführer:in bestimmen. Gewählt ist jeweils das Mitglied, das die höchste Stimmenzahl erreicht.
 - (5) Der jeweilige Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten die entsprechenden Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
 - (6) Zur ersten Sitzung für den Wahlvorstand der Senatswahlen lädt die:der Wahlleiter:in, für den Wahlvorstand der Fachbereichsratswahlen das professorale Mitglied ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer:eines Vorsitzenden. Danach lädt die:der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Mitglieder des Wahlvorstandes zu den Sitzungen ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie:Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.
 - (7) Die Einladung zu einer Wahlvorstandssitzung muss den Mitgliedern des Wahlvorstandes mindestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In eilbedürftigen Fällen soll von der:dem Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist einberufen werden können. Die Dringlichkeit wird mit der Annahme der Tagesordnung bestätigt. Wird die Bestätigung dagegen abgelehnt, so wird in dieser Sitzung lediglich ein neuer Sitzungstermin beschlossen, für den dann die Einladungsfristen zu den ordentlichen Sitzungen gelten. Es dürfen dann keine weiteren Beschlüsse gefasst werden. Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Wahlvorstandes werden elektronisch an die dienstliche bzw. studentische Hochschul-E-Mail-Adresse versendet. Ein Zugang ist mit dem Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule RheinMain erfolgt.
 - (8) Wer als Mitglied verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, hat unmittelbar die:den Vorsitzende:n des Wahlvorstandes und seine Stellvertreter:in über seine Verhinderung zu informieren. Das Mitglied wird von der:dem ihr:ihm zugeordneten Stellvertreter:in in der Sitzung stimmberechtigt vertreten.
 - (9) Die Wahlvorstände tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraums hochschulöffentlich. Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse der Wahlvorstände, insofern bei einzelnen Beschlüssen aus datenschutzrechtlichen Gründen hiervon nicht Abstand zu nehmen ist, sind durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln hochschulöffentlich bekannt zu machen und/oder in einem ausschließlich für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System (z.B. Stud.IP), welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist. Auf dem Aushang sind das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten ist Hochschulöffentlichkeit die Fachbereichsöffentlichkeit. Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die

hochschulöffentliche Bekanntmachung einzelner Beschlüsse verzichtet, sind die unmittelbar betroffenen Personen, soweit diese Wahlordnung nichts Abweichendes bzw. Anderes regelt, über den Beschluss zu unterrichten. Die:Der Vorsitzende des jeweiligen Wahlvorstandes übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Sie:Er kann Zuhörer:innen, die die Beratungen eines Wahlvorstandes stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung des Wahlvorstandes als nichtöffentliche einberufen werden. Die:Der Wahlleiter:in kann an den Sitzungen der Wahlvorstände der Fachbereiche und des Wahlvorstands für die Wahlen zum Senat mit beratender Stimme teilnehmen.

- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Wahlvorstände sind Protokolle anzufertigen. Sie werden von der:dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Protokolle werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht. Abs. 9 Satz 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (11) Sofern diese Wahlordnung nichts Abweichendes vorsieht, werden die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung von den Wahlvorständen für ihre Sitzungen entsprechend angewandt.

§ 7 AUFGABEN DER WAHLVORSTÄNDE

- (1) Die Wahlvorstände sind in ihrem Zuständigkeits-/Aufgabenbereich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der:des Wahlleiter:in bleiben unberührt. Die Wahlvorstände stimmen ihre Entscheidungen mit der:dem Wahlleiter:in und mit den Wahlvorständen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten ab, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen erforderlich ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat. Die für die Durchführung einer gemeinsamen Wahl zentralen Aufgaben nach Abs. 2 und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Termine werden vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat nach Anhörung der Fachbereiche (Dekanate) und der Studierendenvertretung (AStA) wahrgenommen. Die Wahlvorstände für die Wahlen zu den Fachbereichsräten haben die gefassten Beschlüsse für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend nachzuvollziehen. Die Aufgaben nach Abs. 3 und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Termine werden jeweils, betreffend ihren Zuständigkeitsbereich, vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und von den Wahlvorständen für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wahrgenommen.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat beschließt nach Anhörung der Fachbereiche (Dekanate) und Studierendenvertretung (AStA) zu den nachfolgenden Punkten 1 bis 4 insbesondere über:
 1. den gemeinsamen Wahltermin (Wahlzeitraum),
 2. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten),
 3. die Bildung von Stimmbezirken sowie die Öffnungszeiten der Wahllokale, soweit eine Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird,
 4. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 5. die Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung.Die Wahlvorstände für die Wahlen zu den Fachbereichsräten haben die jeweiligen Beschlüsse für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend nachzuvollziehen.
- (3) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und die Wahlvorstände für die Wahlen zu den Fachbereichsräten beschließen jeweils betreffend ihren Zuständigkeitsbereich über:
 1. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (Vorschlagslisten),
2. die Feststellung des Wahlergebnisses,
 3. die Zuteilung der Sitze und die Wahlanfechtungen.
- (4) Für den Fall der Durchführung einer elektronischen Wahl (vgl. § 1 Abs. 4 dieser Wahlordnung) werden die Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat in Abstimmung mit der:dem Wahlleiter:in wahrgenommen. Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt, an dem die elektronische Stimmabgabe möglich ist) soll dabei so festgelegt werden, dass die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens 15 Tage beträgt.
- (5) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl haben die jeweiligen Wahlvorstände Wahniederschrift zu erstellen. Näheres ergibt sich aus § 30 dieser Wahlordnung.

§ 8 AUFGABEN DER:DES WAHLLEITER:IN

- (1) Die:Der Wahlleiter:in ist grundsätzlich zuständig für die Organisation und Durchführung der Wahlen. Die:Der Wahlleiter:in entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat über die Art und Weise der Durchführung der Wahl gem. § 1 Abs. 4 dieser Wahlordnung und ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie:Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses und ist für die Änderung/Berichtigung desselben verantwortlich. Sie:Er sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachungen und Stimmzettel. Sie:Er ist für die Vorbereitung der Briefwahl verantwortlich, versendet die Unterlagen zur Briefwahl und führt die Liste der Briefwähler:innen. Sie:Er ist außerdem für die Versendung der Wahlinformationen verantwortlich.
- (2) Die:Der Wahlleiter:in bedient sich zur administrativen/technischen Vorbereitung/Durchführung der ihr:ihm obliegenden Aufgaben eines Wahlbüros. Sie:Er benennt hierfür eine Organisationseinheit der Hochschule zum Wahlbüro.
- (3) Die:Der Wahlleiter:in hat unabhängig und unbeschadet der weiteren Aufgaben dieser Satzung alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung eines Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen. Dies gilt insbesondere sofern der jeweilige Wahlvorstand aufgrund von Ladungsfristen oder trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann. Sie:Er hat den Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig.
- (4) Die:Der Wahlleiter:in kann eine:n Stellvertreter:in für den Fall ihrer:seiner Verhinderung benennen und kann sich im Verhinderungsfall in der Wahrnehmung ihrer:seiner Aufgaben durch sie:ihn vertreten lassen. Als Stellvertreter:in soll in der Regel eine Person aus dem Präsidium oder dem Wahlbüro benannt werden. Sollte kein:e Stellvertreter:in benannt worden sein und die:der Wahlleiter:in unvorhergesehen verhindert sein oder ihre:seine Aufgaben nicht wahrnehmen können, vertritt die:der Präsident:in der Hochschule RheinMain die:den Wahlleiter:in für diesen Zeitraum und nimmt deren:dessen Aufgaben wahr.

§ 9 AUFGABEN DES WAHLBÜROS

- (1) Das Wahlbüro ist für die administrative/technische Vorbereitung/Durchführung der Wahlen mitverantwortlich. Es unterstützt die in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 dieser Wahlordnung genannten Organe und die Organe gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das Wahlbüro ist insbesondere für die administrative/technische Durchführung der

der:dem Wahlleiter:in nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung obliegenden Aufgaben nach deren/dessen Vorgaben verantwortlich. Die:Der Wahlleiter:in beauftragt das Wahlbüro mit der Vorbereitung und Durchführung.

§ 10 WÄHLERVERZEICHNIS

- (1) Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird in der Regel elektronisch geführt und spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin (Beginn des Wahlzeitraumes) erstellt. Es wird von der:dem Wahlleiter:in bzw. vom Wahlbüro geführt und gliedert sich nach der Zugehörigkeit zu den Fachbereichen und der Hochschulverwaltung mit den zentralen Einrichtungen sowie nach den einzelnen Mitgliedergruppen. Ins Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Erstellung Mitglied der Hochschule RheinMain ist. Die Eintragungen werden auf Grund der Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Fachbereich – bei der Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl zusätzlich den Studiengang - bzw. Tätigkeitsbereich der Wahlberechtigten, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.
- (2) Die:Der Wahlleiter:in hat das Recht, das Wählerverzeichnis nach dessen Erstellung bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, in der Regel bis zum Schluss der Wahlen (Schließung der Wahllokale bei der Urnenwahl bzw. bei der elektronischen Wahl bis zum Zeitpunkt in dem das Wählerverzeichnis letztmöglich abgeändert werden kann) bei offenbaren Unrichtigkeiten zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen während der allgemeinen Dienststunden offengelegt und sodann geschlossen. Jedes Mitglied der Hochschule RheinMain ist während der Offenlegungszeit zur Einsicht berechtigt. Jede:r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein:e Wahlberechtigte:r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie:er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Wählerverzeichnis wird im Wahlbüro und in den Dekanaten der Fachbereiche ausgelegt, in der Wahlbekanntmachung wird der genaue Ort genannt. Bei Führung des Wählerverzeichnisses in elektronischer Form wird die Einsichtnahme vor Ort in das elektronische Dokument gewährt werden. Eine Übersendung an Wähler:innen ist nicht zulässig. Auf Wunsch wird eine ausgedruckte Form des Wählerverzeichnisses in der aktuellen Fassung vor Ort zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Eintragung eines Mitglieds der Hochschule RheinMain findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung bzw. seine Einschreibung oder Rückmeldung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit einer:eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, so übt sie:er das aktive Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie:er bisher angehört hat. Das Recht der:des Wahlleiter:in nach Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Gegen die Nichteintragung oder Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis können diese innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch bei der:dem Wahlleiter:in einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand für den Senat. Bei Stattgabe wird das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert. Wahlvorstände, die von dieser

- Entscheidung betroffen werden, erhalten eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (6) Gegen die Eintragung einer angeblich nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann von jeder:jedem Wahlberechtigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch bei der:dem Wahlleiter:in erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat. Die:Der Betroffene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat die Streichung der:des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese:dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entscheidung ist auch der:dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Sie:Er kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung bzw. Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der:dem Wahlleiter:in einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis umgesetzt. Wahlvorstände, die von dieser Entscheidung betroffen werden, erhalten eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (7) Wird der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt, so muss das Wählerverzeichnis durch Beschluss des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat neu eröffnet und erneut geschlossen werden. Von den vorgenannten Fristen kann dabei abgewichen werden. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses kann in einem solchen Falle im Ausnahmefall auch an vorlesungsfreien Tagen erfolgen. Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses beschließt der Wahlvorstand bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem im Abs. 1 S. 2 genannten Termin Mitglieder der Hochschule RheinMain geworden sind oder deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen bzw. umgruppiert werden. Abs. 4 gilt nach der erneuten Schließung entsprechend.

§ 11 WAHLINFORMATION

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten spätestens mit Fristbeginn für die Einreichung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eine Wahlinformation, welche die wesentlichen Hinweise zu den Wahlen enthält (insbesondere über den Zeitpunkt/Zeitraum der elektronischen Wahl bzw. der Urnenwahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl; die wahlberechtigten Gruppen und die Gremien, deren Mitglieder gewählt werden; den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eingereicht sein müssen sowie die Stelle/n, die sie entgegennimmt; die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind; die Stelle oder die Stellen in der Hochschule, bei der oder denen Vordrucke für die Vorschlagslisten und nähere Auskünfte über die Wahlen erhältlich sind; die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten, soweit die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird und Informationen wie die Briefwahl, falls vorgesehen, beantragt werden kann; den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung des Wählerverzeichnisses und die Orte der Offenlegung; sofern dies verwendet wird, das digitale System (z.B. Stud.IP), auf der die für die Wahl relevanten Mitteilungen und Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt gegeben werden; sofern vorhanden, die Internetseite, auf der allgemeine und nähere Informationen zu den Wahlen veröffentlicht werden; die Anfechtungsfrist).
- (2) Die Wahlinformation wird durch das Wahlbüro im Auftrag der:des Wahlleiter:in versendet. Die Wahlinformation wird für die Gruppen der Professorinnen und Professoren, der administrativ-technischen Mitglieder und der wissenschaftlichen Mitglieder per E-Mail an die dienstlichen E-Mail-Adressen über den jeweils gültigen „Personalverteiler“ (der die Personen aus den benannten Gruppen enthalten muss)

gesendet. Für die Gruppe der Studierenden wird die Wahlinformation per E-Mail an die studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen über den jeweils gültigen „Studierendenverteiler“ gesendet. Ein Zugang ist mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule RheinMain erfolgt. Sollte ein:e Wahlberechtigte:r die Wahlinformation nicht erhalten, stellt dies keinen Form- bzw. Verfahrensfehler dar. Die:Der Wahlberechtigte hat sich in einem solchen Fall an das Wahlbüro zwecks nochmaliger individueller Übersendung der Wahlinformation zu wenden oder sich anhand der jeweils hochschulöffentlich bekannt gemachten Beschlüsse der Wahlvorstände zu informieren.

§ 12 WAHLBEKANNTMACHUNG

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat gibt den Termin der elektronischen Wahl oder Urnenwahl spätestens acht Wochen vor dieser durch Aushang bis zum Ende der Wahl an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln und/oder in einem ausschließlich für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System (z.B. Stud.IP), welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekannt. Hierbei sind das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss insbesondere enthalten:
 1. den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Wahl,
 2. den Hinweis, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird,
 3. die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten, soweit die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird und Informationen wie die Briefwahl beantragt werden kann,
 4. einen Hinweis darauf, dass sich Wahlberechtigte bei der Urnenwahl auf Verlangen ausweisen müssen,
 5. die wahlberechtigten Gruppen und die Gremien, deren Mitglieder gewählt werden,
 6. den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung des Wählerverzeichnisses und die Orte der Offenlegung,
 7. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eingereicht sein müssen sowie die Stelle/n, die sie entgegennimmt,
 8. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 9. die Stelle oder die Stellen in der Hochschule, bei der oder denen Vordrucke für die Vorschlagslisten und nähere Auskünfte über die Wahlen erhältlich sind,
 10. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat,
 11. das Datum der Wahlbekanntmachung,
 12. den Hinweis auf § 1 Abs. 7 und 8 dieser Wahlordnung,
 13. sofern dies verwendet wird, das digitale System (z.B. Stud.IP), auf der die für die Wahl relevanten Mitteilungen und Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt gegeben werden,
 14. sofern vorhanden, die Internetseite, auf der allgemeine und nähere Informationen zu den Wahlen veröffentlicht werden,
 15. die Anfechtungsfrist.
- (3) Sollte aufgrund unvorhergesehener außergewöhnlicher Umstände eine Änderung der Wahlbekanntmachung bzw. der in der Wahlbekanntmachung enthaltenen Angaben/Verfahrenspunkte erforderlich sein (z.B. eine Verschiebung des

Wahlzeitpunktes bzw. -Zeitraumes oder die Änderung eines Wahllokales), kann der Wahlvorstand bei der hochschulöffentlichen Bekanntgabe seines Beschlusses von der Frist nach Abs. 1 abweichen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gewährleistet ist und die Änderung mit einer dem jeweiligen Umstand entsprechend angemessenen Frist hochschulöffentlich bekannt gemacht werden kann.

§ 13 WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist innerhalb der allgemeinen Dienststunden beim Wahlbüro nach den nachfolgenden Regelungen eingereicht. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat kann auch weitere Abgabeorte bestimmen, welche aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich sein müssen. Das Wahlbüro bzw. die nach Satz 2 benannten Hilfspersonen an den weiteren Abgabeorten vermerken auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit von dessen Eingang. Im Falle einer Einreichung gemäß Abs. 4 bzw. 5 hat das Wahlbüro den Wahlvorschlag bzw. die Einverständniserklärung auszudrucken und den Tag sowie die Uhrzeit des Eingangs auf dem Ausdruck zu vermerken.
- (2) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber:innen enthalten. Jede Liste soll mindestens so viele Bewerber:innen enthalten, wie von deren Gruppe Sitze in dem zu wählenden Gremium zu besetzen sind. Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber:innen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitglieder benannt werden. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten und Bewerber:innen soll auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.
Ein:e Bewerber:in darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein:e Bewerber:in mit ihrem:seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie:er vom Wahlvorstand aus allen Vorschlagslisten zu streichen. Hierüber ist die:der Bewerber:in durch den Wahlvorstand schriftlich zu unterrichten. Ebenso werden Bewerber:innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen und vom Wahlvorstand hierüber schriftlich informiert.
§ 14 Absatz 2 dieser Wahlordnung gilt jeweils entsprechend.
- (3) Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den vom Wahlbüro bereitgestellten Vordrucken einzureichen. Jede Liste muss enthalten:
 1. die Namen und Vornamen der Bewerber:innen, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,
 2. die Zugehörigkeit der Bewerber:innen zu einem Fachbereich oder Studiengang oder zur Hochschulverwaltung und
 3. die Einverständniserklärung aller Bewerber:innen, mit der sie sich mit der Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag einverstanden erklären.Die jeweilige Einverständniserklärung nach Nr.3 erfolgt in Form einer eigenhändigen Unterschrift auf dem eingereichten Wahlvorschlag. Absatz 4 und 5 bleiben für eine wirksame Einreichung unberührt. Die Einverständniserklärung muss der:dem jeweiligen Bewerber:in zugeordnet werden können.
- (4) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) können innerhalb der Einreichungsfrist auch digitalisiert in einem in der Wahlbekanntmachung festzusetzenden Dateiformat (z.B. pdf) per E-Mail von den jeweiligen Dienst- bzw. studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen an eine in der Wahlbekanntmachung festzusetzende E-Mail-Adresse des Wahlbüros gesendet/ingereicht werden. In einem solchen Fall haben die jeweiligen Bewerber:innen ihre Einverständniserklärung (eigenhändige Unterschrift) nach Absatz 3 Nr.3 zuvor auf dem Originaldokument des digitalisierten Wahlvorschlages zu leisten. Absatz 5 bleibt unberührt. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder

elektronisch eingesetzten oder auf sonstigem Wege elektronisch erzeugten Unterschriften ist nicht zulässig. E-Mails, die von privaten und sonstigen E-Mailadressen eingehen, stellen keine wirksame Einreichung dar und werden nicht berücksichtigt. Ein per E-Mail eingereichter Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) ist innerhalb der jeweiligen Einreichungsfrist eingegangen, sobald die jeweilige E-Mail dem Wahlbüro zugegangen ist. Das Absenden der E-Mail beim Einreichenden innerhalb der Frist ist nicht ausreichend. Das Übermittlungsrisiko liegt bei der:dem jeweils Einreichenden. Die Einreichung per E-Mail ist unter den vorstehenden Voraussetzungen nur beim Wahlbüro möglich, selbst wenn der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat für die Abgabe der Wahlvorschläge in körperlicher Form auch andere Abgabestellen festgesetzt hat.

- (5) Es ist zulässig, dass die:der Listenführer:in bzw. die:der Einreichende eine Vorschlagsliste mit den Namen der Bewerber:innen und den weiteren in Absatz 3 Nummern 1 und 2 aufgeführten Informationen einreicht und die Bewerber:innen ihre Einverständniserklärung (eigenhändige Unterschrift) nach Abs.3 Nr. 3 innerhalb der Einreichungsfrist unter Bezugnahme auf den bereits eingereichten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) nachreichen. Auch bei der Nachreichung der Einverständniserklärung kann diese digitalisiert in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat (z.B. pdf) unter Bezugnahme auf den bereits eingereichten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) per E-Mail von den Dienst- bzw. studentischen Hochschulmailadressen an eine in der Wahlbekanntmachung festzusetzende E-Mail-Adresse des Wahlbüros gesendet/ingereicht werden. Abs. 4 gilt hier entsprechend. Insbesondere ist die Einverständniserklärung (eigenhändige Unterschrift) vor dem Digitalisieren zu leisten und die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten oder auf sonstigem Wege elektronisch erzeugten Unterschriften ist nicht zulässig.
- (6) Die Beweislast für die frist- und formgerechte Einreichung eines Wahlvorschlages (Vorschlagsliste) liegt bei der:dem jeweils Einreichenden.
- (7) Die Einverständniserklärung kann innerhalb der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge unter Angabe der Liste gegenüber dem Wahlbüro durch eindeutige Erklärung (per E-Mail nur zulässig, wenn diese von den Dienst- bzw. studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen erfolgt) durch die:den jeweilige:n Bewerber:in widerrufen werden. Wird keine Einverständniserklärung vorgelegt, ist die:der Bewerber:in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (8) Für den Fall, dass für das jeweilige Gremium und in der jeweiligen Mitgliedergruppe eine personalisierte Verhältniswahl vorgesehen ist (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs.2) kann auf der Vorschlagsliste angegeben werden, dass der Wahlvorschlag eine eigene Liste im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl darstellt oder dass der Wahlvorschlag keine eigene Liste darstellen soll und die gelisteten Bewerber:innen damit einverstanden sind, mit Bewerber:innen anderer Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel in losgebildeter Reihenfolge zu erscheinen (Mehrheitswahl). Die vom Wahlbüro bereitgestellten Vordrucke der Vorschlagslisten sollen hier entsprechende Ankreuzoptionen vorsehen. Insofern für ein Gremium für eine Mitgliedergruppe nur Vorschlagslisten mit der zweiten Auswahlvariante (keine eigenständige Liste) eingegangen sind, werden alle diese in der jeweiligen Mitgliedergruppe eingegangenen Vorschlagslisten als eine Vorschlagsliste unter losgebildeter Auflistung der Bewerber:innen zusammengefasst und es ist aufgrund von § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Sollten aber für dasselbe Gremium in derselben Mitgliedergruppe eine Vorschlagsliste mit der ersten Auswahlvariante (eigene Liste im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl) eingegangen sein, gilt jede in dieser Mitgliedergruppe eingereichte Vorschlagsliste ebenfalls als eigenständige Liste und es ist aufgrund von § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Das Zusammenfassen von Vorschlagslisten ist dann nicht

zulässig. Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist also zu wählen, sobald eine eigenständige Liste in einer Mitgliedergruppe eingegangen ist. Das Wahlbüro hat zu den jeweiligen Ankreuzoptionen entsprechende Erläuterungen zu den Vordrucken der Vorschlagslisten beizulegen. Sollte auf einer Vorschlagsliste weder die erste Auswahlvariante (eigene Liste), noch die zweite Auswahlvariante (keine eigene Liste) angekreuzt sein, ist die Vorschlagsliste in der Regel so auszulegen, dass diese keine eigene Liste darstellen soll und die gelisteten Bewerber:innen damit einverstanden sind, mit Bewerber:innen anderer Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel in losgebildeter Reihenfolge zu erscheinen (Mehrheitswahl), es sei denn, dass sich ein anderer Wille erkennen lässt. Die:Der Listenführer:in (Abs. 11) kann bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen die entsprechende Auswahl durch eine eindeutige Erklärung gegenüber dem Wahlbüro abändern bzw. nachholen.

- (9) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, sind nur dann wählbar, wenn sie gleichzeitig erklären, für den Fall der Wahl in den Senat oder Fachbereichsrat, als Personalratsmitglied zurückzutreten. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, sind sie aus der Vorschlagsliste zu streichen.
- (10) Vorschlagslisten können mit einem Listennamen versehen werden. Namen von Organen und Gremien, die im HessHG, durch die Grundordnung oder Rechtsverordnung/Satzung vorgesehen bzw. gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden. Bei Namensgleichheit gilt die Reihenfolge des Eingangs der Vorschlagslisten; für die später eingereichte namensgleiche Vorschlagsliste ist von der:dem Listenführer:in (Abs.11) ein neuer Name anzugeben. Wird kein Listenname angegeben oder kein neuer Listenname von der:dem Listenführer:in nachgereicht, ist der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat berechtigt, der jeweiligen Liste einen Namen zu geben, um bei einer etwaigen personalisierten Verhältniswahl eine Bezeichnung/Unterscheidbarkeit der Listen zu gewährleisten. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat hat dabei einen möglichst neutralen und sachlichen Listennamen zu verwenden. Der jeweilige Listenname ist bei einer personalisierten Verhältniswahl jeweils auch entsprechend wie angegeben/beschlossen auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (11) Die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person ist als Listenführer:in zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand die:der Wahlleiter:in und dem Wahlbüro bevollmächtigt, sofern keine andere:r Bewerber:in auf der Vorschlagsliste als solche/solcher benannt ist.
- (12) Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Wahlvorschläge durch die:den Listenführer:in durch eindeutige Erklärung zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die:Der Listenführer:in hat die:den betroffenen Bewerber:innen vor Abgabe ihrer:seiner Erklärung zu informieren.

§ 14 PRÜFUNG DER VORSCHLAGSLISTEN

- (1) Das Wahlbüro prüft im Auftrag der:des Wahlleiter:in die Vorschlagslisten für die Wahlen zum Senat (bei der elektronischen Wahl auch die Vorschlagslisten zu den Fachbereichsräten) auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist die Wahlvorstände auf Mängel hin. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in die eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand über die Zulassung der Vorschlagslisten. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den durch das Gesetz oder dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich schriftlich die Listenführer:innen über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers unter

kurzer Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung kann die:der Listenführer:in oder die:der Betroffene innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch bei der:dem Wahlleiter:in einlegen. Über den Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (3) Wenn für eine Gruppe kein Wahlvorschlag eingegangen oder zugelassen ist oder die eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge einer Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht ausschöpfen, kann der Wahlvorstand für diese Gruppe einmalig eine Nachfrist setzen.
- (4) Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom zuständigen Wahlvorstand durch Aushang bis zum Ende der Wahl an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln und/oder in einem für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System, welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekannt gemacht, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind.

§ 15 BRIEFWAHL

- (1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, haben einen entsprechenden Antrag spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Wahlbüro zu stellen. Die Briefwahlunterlagen werden an die im Antrag auf Briefwahl angegebene Adresse übersandt. Die:Der Wahlleiter:in kann vorsehen, dass der Antrag online über das Internet oder über ein digitales System zu stellen ist.
- (2) Wer den Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält als Unterlagen für die Briefwahl:
 - eine Anleitung für das Verfahren bei der Briefwahl
 - je einen Stimmzettel (für die Gremien, für die die:der Antragsteller:in wahlberechtigt ist)
 - einen Wahlumschlag
 - einen Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“
 - einen Wahlbriefumschlag.
- (3) Die:Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel oder die Stimmzettel, legt alle Stimmzettel in den Wahlumschlag und unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:
Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den
(Unterschrift der:des Wähler:in)

und legt die Erklärung mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift des Wahlbüros oder übergibt ihn der:dem Wahlleiter:in.

- (4) Das Wahlbüro vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Empfangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlbüro bis zum Ablauf der, für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten, Zeit zugegangen ist. Die Stimmabgabe gilt ebenfalls als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit in einem Wahllokal abgegeben wurde. Werden Wahlbriefumschläge im Wahllokal abgegeben, sind diese gesondert zu verwahren.
- (5) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tag der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes geöffnet werden. Bis dahin sind sie verschlossen und sicher aufzubewahren.

- (6) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen wird Tag und Uhrzeit des Eingangs sowie ein Handzeichen vermerkt. Der Wahlbrief bleibt unberücksichtigt.
- (7) Wahlberechtigte, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt wurden, können, wenn sie an der Briefwahl nicht teilgenommen haben, ihre Stimme auch persönlich an der Urne abgeben. In diesem Fall müssen die Briefwahlunterlagen bei der Wahlhandlung an der Urne vollständig zurückgegeben werden. Ihre Rückgabe und die persönliche Stimmabgabe an der Urne sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine: ein Wahlberechtigte:r glaubhaft, dass ihr: ihm die beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr: ihm diese bis zum Abschluss der Wahlhandlung erneut ausgehändigt werden. Dies setzt weiter voraus, dass die: der Wahlberechtigte:r gleichzeitig versichert, dass sie: er für den Fall, dass die erstmalig versendeten Briefwahlunterlagen doch noch nach erneuter Aushändigung zugehen, von diesen keinen Gebrauch zu machen. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (9) Bei Durchführung der elektronischen Wahl nach den §§ 18a – 18d dieser Wahlordnung finden die Abs. 1-8 keine Anwendung. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in diesem Fall durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien (§ 18a Abs. 3 dieser Wahlordnung).

§ 16 STIMMZETTEL

- (1) Für jede Gruppe (§ 1 Abs. 3 dieser Wahlordnung) und für jede Wahl werden eigene Stimmzettel hergestellt.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind auf den Stimmzetteln die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber:innen in der auf der jeweiligen Vorschlagsliste aufgeführten Reihenfolge sowie ggf. der Listenname aufzuführen, bei Mehrheitswahl die Bewerber:innen in losgebildeter Reihenfolge. Bei gleichzeitigem Eingang der Vorschlagslisten entscheidet über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel das von der: dem Wahlleiter:in zu ziehende Los.
- (3) Auf den Stimmzetteln ist außerdem anzugeben, nach welchem Prinzip gewählt wird (personalisierte Verhältniswahl oder Mehrheitswahl) sowie die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen. Sie können weitere Hinweise (z. B. zum korrekten Ankreuzen) enthalten.
- (4) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat auf Vorschlag des Wahlbüros.
- (5) Die Abs. 1 – 4 gelten sinngemäß auch für die Gestaltung der elektronischen Stimmzettel (§ 18a Abs. 2 -4 dieser Wahlordnung) im Rahmen des verwendeten elektronischen Wahlsystems.

§ 17 ERSATZ VON WAHLUNTERLAGEN

Falsch ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

§ 18 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

- (1) Liegen je Gruppe mehrere Vorschlagslisten vor, ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Die:Der Wahlberechtigte hat eine Stimme für eine Vorschlagsliste. Darüber hinaus kann sie:er weitere Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber:innen auf derselben Vorschlagsliste abgeben. Die Zahl der möglichen zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreter:innen. Die:Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die sie:er stimmen will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Gleiches gilt für die Bewerber:innen innerhalb derselben Vorschlagsliste. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Werden auf einem Stimmzettel nur Personen einer Vorschlagsliste, aber keine Vorschlagsliste selbst angekreuzt, so gilt dies zugleich als Stimmabgabe für die Liste. Das Ankreuzen mehrerer Listen oder das Ankreuzen verschiedener Bewerber:innen aus verschiedenen Listen oder das Ankreuzen einer Liste und gleichzeitiges Ankreuzen von Bewerber:innen aus einer anderen Liste ist unzulässig. Wird nur eine Vorschlagsliste, aber innerhalb dieser Liste keine Bewerber:innen angekreuzt, gilt dies ausschließlich als Stimmabgabe für die jeweilige Liste.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung zu wählen, wird oder werden die Stimme oder die Stimmen für die jeweiligen Bewerber:innen abgegeben. Die:Der Wahlberechtigte hat den Namen der:des Bewerber:in, für den sie:er ihre:seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 18A ELEKTRONISCHE WAHL

- (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat im Einvernehmen mit der:dem Wahlleiter:in die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit der: dem Wahlleiter:in.
- (2) Für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten durch die:den Wahlleiter:in auf elektronischem Weg (in der Regel an die Dienst-/ studentische Hochschul-E-Mail-Adresse) die notwendigen Wahlunterlagen zugesandt; sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal mit den allgemeinen Zugangsdaten zum Hochschulsystem. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die:den Wähler:in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die:den Wähler:in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche

- Stimmabgabe durch das System gilt diese als vollzogen. Bei der elektronischen Wahl muss die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe vorgesehen werden. Die Stimmzettel müssen so konfiguriert werden können, dass gültige und ungültige Stimmzettel vom Wahlsystem unterschieden und entsprechend bei der computerbasierten Auszählung erkannt werden.
- (4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der einzelnen Wählerstimmen auf den von den Wähler:innen hierzu verwendeten Endgeräten kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck oder die persistente Speicherung der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
 - (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist zu bestimmten Zeiten auch elektronisch an der Hochschule möglich. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat beschließt die jeweiligen Orte, in welchem Zeitraum und zu welchen Uhrzeiten die Stimmabgabe nach den vorgenannten Regelungen elektronisch erfolgen kann. Dies ist in der Wahlbekanntmachung bekanntzugeben. Eine Briefwahl ist bei elektronischen Wahlen ausgeschlossen.
 - (6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver bzw. des Wahlsystems und insbesondere für die Auszählung, sofern die Auszählung durch das Wahlsystem bei einer automatisch festgelegten Beendigung der Wahl nicht automatisch erfolgt, und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung notwendig. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat kann im Einvernehmen mit der:dem Wahlleiter:in das Wahlbüro mit der laufenden Administration der Wahlserver bzw. des Wahlsystems und insbesondere mit der Vorbereitung/Veranlassung der computerbasierten Auszählung, Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses und der Archivierung der Wahl beauftragen. Das Wahlbüro darf in diesem Fall nicht eigenmächtig den Beginn oder die Beendigung der elektronischen Wahl veranlassen, sondern ist an die entsprechenden Beschlüsse des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat gebunden. Bezüglich Beginn und Beendigung der Wahl darf das Wahlbüro im Wahlsystem nur den vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat festgelegten automatisierten Beginn und die automatisierte Beendigung einpflegen. § 18 b dieser Wahlordnung bleibt somit unberührt. Die Administration der Wahlserver/Wahlsystems durch das Wahlbüro darf nur im Vier-Augen-Prinzip wahrgenommen werden.

§ 18B BEGINN UND BEENDIGUNG DER ELEKTRONISCHEN WAHL

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen oder, soweit das verwendete elektronische Wahlsystem das zulässt, automatisch jeweils zu einem vorher vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat festzulegenden Zeitpunkt möglich. Soweit das elektronische Wahlsystem es zulässt, sollen der automatische Beginn und die automatische Beendigung zu einem

jeweils vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat festgelegten Zeitpunkt der Regelfall sein. Berechtigte Personen im Sinne von Satz 1 sind die in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung genannten Personen. § 18a Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 18C STÖRUNGEN DER ELEKTRONISCHEN WAHL

- (1) Ist die elektronische Wahl während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann die:der Wahlleiter:in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat die Wahlfrist für die jeweiligen Gremien verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Die:Der Wahlleiter:in hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat in begründeten Einzelfällen, insbesondere Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die geeignet sind, die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu beeinträchtigen oder zu verhindern, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Können die Störungen ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die:der Wahlleiter:in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die:der Wahlleiter:in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat über das weitere Verfahren. § 31 Abs. 3 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 18D TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. durch Zertifizierung).
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler:innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung der mehrfachen Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren für die Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- und Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der einzelnen Wähler:innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so voneinander getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidungen zu einzelnen Wähler:innen möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler:innen sind mit einer kurzen, übersichtlichen, allgemein verständlich verfassten Information darüber aufzuklären, welche Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf ihrem für die Wahl verwendeten Computer oder Endgerät erforderlich sind. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software und die Unterstützungsmöglichkeit durch das ITMZ ist hinzuweisen. Die Wähler:innen bestätigen vor der Stimmabgabe die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise in elektronischer Form. Die Verantwortung dafür, dass die Wahl durch kompromittierte Endgeräte nicht gefährdet wird, liegt beim Anbieter der Software.

§ 19 DURCHFÜHRUNG DER URNENWAHL

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die:der Wähler:in die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann (in der Regel sind Wahlkabinen zu verwenden). Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Die:der Wahlleiter:in beauftragt zwei Personen aus dem Wahlbüro zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind und diese zu verschließen und zu versiegeln. Die Wahlurnen sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen zu halten und sind den Wahlvorständen bis zum Beginn der Wahlhandlung zu übermitteln und von diesen bis dahin sicher zu verwahren. Den Ort sowie die Art und Weise der Verwahrung bestimmt der jeweilige Wahlvorstand. Ein Zugriff Dritter muss ausgeschlossen sein. Unmittelbar vor Beginn des Wahlzeitraumes hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der jeweilige Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.
- (2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraums ist unzulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder der beteiligten Wahlvorstände oder mindestens zwei Wahlhelfer:innen im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob die:der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck hat sich die:der Wahlberechtigte auf Verlangen auszuweisen. Die:Der Wähler:in legt den mindestens einmal gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluss festgestellt, hat der jeweilige Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Den Ort sowie die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung zur Zeit der Schließung der Wahllokale verwahrt werden, bestimmt der jeweilige Wahlvorstand. Ein Zugriff Dritter muss ausgeschlossen sein. Wahlurnen und noch nicht verwendete Stimmzettel sind getrennt zu verwahren. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der jeweilige Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die

Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahllokal oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklären die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Wahlvorstände bzw. die von ihnen beauftragten/bestellten Wahlhelfer:innen die Wahlhandlung für beendet/geschlossen.

- (7) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet im Eilfall die:der Wahlleiter:in für den jeweiligen Wahlvorstand. Die Entscheidungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Dieser Absatz gilt bei der elektronischen Wahl entsprechend.

§ 20 BEHANDLUNG DER WAHLBRIEFE

- (1) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit werden die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und ihnen die Erklärung und der Wahlumschlag entnommen.
- (2) Erklärungen und Wahlumschläge werden gezählt, die Erklärungen mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (3) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Erklärungen und Wahlumschläge getrennt. Anschließend werden die Wahlumschläge in die Urnen gelegt.
- (4) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn sie verspätet eingegangen sind, die Erklärung zur Briefwahl fehlt oder festgestellt wird, dass der Wahlbriefumschlag leer ist, dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist, weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist oder dass die:der Wahlberechtigte bereits an der Urne gewählt hat. Die Wahlbriefe sind gesondert zu verwahren.

§ 21 AUSZÄHLUNG

- (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden die Wahlurnen an einem zentralen Ort geöffnet und die Stimmzettel und Wahlumschläge entnommen. Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- (2) Die Stimmzettel werden zunächst nach Gremien getrennt und den Vertreter:innen der beteiligten Wahlvorstände übergeben. Der Wahlvorstand trennt die Stimmzettel nach Mitgliedergruppen und zählt die auf die einzelnen Vorschlagslisten und die einzelnen Bewerber:innen entfallenen Stimmen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel:
 1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 2. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, der nicht der Kennzeichnung dient,
 3. die nicht als amtlich erkennbar sind,
 4. auf denen Bewerber:innen aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind,
 5. auf denen mehrere Vorschlagslisten gekennzeichnet sind,
 6. auf denen eine Liste und gleichzeitig Bewerber:innen aus einer anderen Liste gekennzeichnet sind,
 7. auf denen mehr Bewerber:innen als zulässig gekennzeichnet sind,
 8. auf denen Bewerber:innen mehr als einmal gekennzeichnet sind,
 9. die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 10. die nicht gekennzeichnet sind oder

11. wenn ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der zuständige Wahlvorstand. Ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.
- (5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, veranlasst der Wahlvorstand für den Senat, oder das gem. § 18a Abs. 6 beauftragte Wahlbüro, sofern das Wahlsystem dies bei der Beendigung der Wahl nicht automatisiert unverzüglich automatisch veranlasst, unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen. Die Unterlagen der computerbasierten Auszählung sind jedem Mitglied des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat anschließend elektronisch so zu übermitteln, dass der Wahlvorstand das Wahlergebnis feststellen kann. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Wahlvorstandes, ist ihm das Ergebnis in ausgedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Ein Ausdruck des Auszählungsergebnisses ist zu archivieren. Anschließend stellt der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat anhand der erfolgten computerbasierten Auszählung das Wahlergebnis fest und protokolliert dieses. Sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Feststellung des Wahlergebnisses jederzeit die Möglichkeit haben, in die originalen elektronischen Unterlagen der computerbasierten Auszählung im Wahlsystem Einblick zu nehmen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern, der Auszählungsprozess muss jederzeit reproduzierbar sein. § 30 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 22 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der ungültigen Stimmen und, wenn nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt ist, die Zahl der Stimmen, die auf die jeweiligen Vorschlagslisten und auch die Zahl der auf die einzelnen Bewerber:innen auf jeder Vorschlagsliste entfallenen Stimmen fest. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, stellen die Wahlvorstände, neben der Zahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Bewerber:innen entfallenden Stimmen fest.
- (2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenen Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen (einschließlich aller Dezimalzahlen) vor, entscheidet das von der:dem Wahlleiteri:n zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber:innen einer Gruppe, als dieser nach Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Den einzelnen Bewerber:innen werden die Sitze nach den auf sie entfallenen Stimmzahlen zugeteilt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das von der:dem Wahlleiteri:n zu ziehende Los. Wahlbewerber:innen, auf die keine Stimme entfallen ist, können keinen Sitz erhalten. Dies gilt auch, wenn nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde.
- (4) Wenn die nach den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Hochschule RheinMain bzw. dieser Wahlordnung einer Gruppe zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Gremiums unbesetzt. Dadurch verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Gremiums und das Gremium ist dann jeweils rechtmäßig zusammengesetzt. Das gilt auch, wenn in einer Gruppe eine Wahl mangels eingereicherter Vorschlagslisten (Wahlvorschlägen) unterblieben ist.

- (5) Die Wahlvorstände müssen zudem die Feststellungen treffen, um eine Wahlniederschrift anzufertigen, die insbesondere den Vorgaben des § 30 Abs 2. dieser Wahlordnung entspricht.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro oder dem jeweiligen Wahlvorstand unverzüglich nach der Auszählung und Feststellung - in der Regel an dem auf die Auszählung/Feststellung folgenden Werktag - durch Aushang bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (vgl. § 31 Abs. 1 dieser Wahlordnung) an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln und/oder in einem ausschließlich für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System (z.B. Stud.IP), welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind.
- (7) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist (vgl. § 31 Abs. 1 dieser Wahlordnung) werden die gewählten Mitglieder und Stellvertreter:innen über das Wahlergebnis in der Regel per E-Mail an die dienstliche bzw. studentische Hochschul-E-Mail-Adresse informiert.

§ 23 STELLVERTRETUNG, NACHRÜCKEN VON SENATS- UND FACHBEREICHSRATSMITGLIEDERN

- (1) Für die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sind Stellvertreter:innen zu wählen. Die ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist dann maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl von Stellvertreter:innen. Innerhalb einer Liste werden die nächsten nichtgewählten Bewerber:innen mit der nächsthöheren Stimmenzahl in fortlaufender Reihenfolge als Stellvertreter:innen festgelegt. Bei in einer Gruppe stattgefundener Mehrheitswahl sind dann jeweils die nichtgewählten Personen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl stellvertretendes Mitglied. Auch bei stattgefundener Mehrheitswahl ist die Anzahl der auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Mandate maßgeblich für die dieser Gruppe zustehende Zahl von Stellvertreter:innen. Dasselbe gilt auch, soweit eine stellvertretende Person bereits ausgeschieden oder nachgerückt ist.
- (2) Ist ein Senats- oder Fachbereichsratsmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es von einer:inem Stellvertreter:in vertreten. Die Gremienmitglieder haben im Falle ihrer Verhinderung die Stellvertreter:innen selbst über diesen Umstand zu informieren. Das Mandat für diese Sitzung wird von der:dem nächsten nichtgewählten Bewerber:in mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus derselben Vorschlagsliste wahrgenommen, bei stattgefundener Mehrheitswahl von der:dem jeweiligen nächsten nichtgewählten Bewerber:in mit der nächsthöheren Stimmenzahl (vgl. Abs.1). Für den Fall der Verhinderung der:des Stellvertreter:in wird die Stellvertretung von der:dem nächsten nach Abs. 1 ermittelten Stellvertreter:in wahrgenommen. Stellvertreter:innen dürfen in einer Sitzung somit jeweils nur ein verhindertes Senats-/Fachbereichsratsmitglied vertreten. Sofern keine weiteren Stellvertreter:innen mehr vorhanden sind, bleibt der jeweilige Sitz in der entsprechenden Sitzung unbesetzt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain und § 11 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain unzulässig.
- (3) Steht einer Mitgliedergruppe in einem Gremium nur ein Mitglied zu, gehört die:der nach Abs. 1 ermittelte Stellvertreter:in dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (4) Scheidet ein Senats- oder Fachbereichsratsmitglied aus, tritt es zurück oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Wahlordnung), so tritt an seine Stelle die:der nächste nicht gewählte Bewerber:in mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus derselben Vorschlagsliste der jeweiligen Gruppe, bei stattgefundener Mehrheitswahl

die:der nächste nichtgewählte Bewerber:in mit der nächsthöhen Stimmenzahl der jeweiligen Gruppe. Kann ein Sitz einer Gruppe mangels Nachrücker:innen nicht mehr besetzt werden, werden unverzüglich Neuwahlen in der jeweiligen Gruppe eingeleitet sofern die durch das HessHG bzw. die Rechtsprechung geforderten Beschlussmehrheiten gefährdet sind. Bis zur erneuten Besetzung bleibt das jeweilige Gremium beschlussfähig und die Gesamtzahl seiner Mitglieder verringert sich. Wenn die vom HessHG bzw. der Rechtsprechung geforderten Beschlussmehrheiten nicht gefährdet sind, bleibt der Sitz unbesetzt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Senats aus den in § 4 Abs. 3 dieser Wahlordnung genannten Gründen aus, hat es dies unverzüglich der:dem Wahlleiter:in schriftlich anzuzeigen. Mitglieder von Fachbereichsräten trifft diese Pflicht gegenüber der:dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates und, sofern vorhanden, gegenüber der:dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachbereichs-Wahlvorstandes. Die:der Wahlleiter:in ist dann von diesen entsprechend zu informieren.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend im Fall einer mindestens drei Monate dauernden Abordnung, Krankheit oder Beurlaubung eines Mitgliedes, bei Studierenden, auch für ein Auslandssemester, für die Dauer der Abwesenheit. Gleiches gilt für die Dauer der Mutterschutz- oder Erziehungszeiten. Bei Beendigung der Abwesenheit tritt die:der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück.
- (7) Legt ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 dieser Wahlordnung), wird die schriftlich unter Angabe der Gründe abgegebene Rücktrittserklärung erst bei schriftlicher Bestätigung durch die:den Wahlleiter:in wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das gewählte Mitglied sein Amt wahrzunehmen. Die Rücktrittserklärung ist unwiderruflich.
- (8) Die:Der Wahlleiter:in bzw. im Falle des Ausscheidens eines Fachbereichsratsmitgliedes die:der Vorsitzende des Fachbereichsrates gemeinsam mit der:dem Vorsitzenden des Fachbereichs-Wahlvorstandes (soweit vorhanden) stellt auf Grundlage des Wahlergebnisses fest, wer an die Stelle einer oder eines Ausgeschiedenen nachrückt und teilt dies dem nachrückenden Mitglied, der:dem Listenführer:in und ggf. der:dem Vorsitzenden des Gremiums mit.
In Zweifelsfällen haben die:der Vorsitzende des Fachbereichsrates bzw., soweit vorhanden, der Vorsitzende des Fachbereichs-Wahlvorstandes zuvor Rücksprache mit der:dem Wahlleiter:in zu halten. Die:Der Wahlleiter:in ist in jedem Falle über das Nachrücken eines Mitgliedes durch diese zu unterrichten.
- (9) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats in das Präsidium gewählt, so verliert es zum Amtsantritt sein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied des Senats; in diesem Fall gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrates in das Dekanat gewählt, so verliert es zum Amtsantritt sein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrates; in diesem Fall gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT:

WAHL DER:DES PRÄSIDENT:IN UND DER:DES VIZEPRÄSIDENT:IN

§ 24 GRUNDSÄTZE DER PERSONENWAHL

Für die Durchführung der Wahlen in diesem Abschnitt gehören dem Senat auch die Stellvertreter:innen stimmberechtigt an (Erweiterter Senat). Die Zahl der Stellvertreter:innen darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe nach § 2 Abs. 1 dieser Wahlordnung nicht übersteigen. Die ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist dann maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl von Stellvertreter:innen. Innerhalb einer Liste werden die nächsten nichtgewählten Bewerber:innen mit der nächsthöheren Stimmenzahl in fortlaufender Reihenfolge als Stellvertreter:innen festgelegt. Bei in einer Gruppe stattgefundenener Mehrheitswahl sind dann jeweils die nichtgewählten Personen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl stellvertretendes Mitglied. Auch bei stattgefundenener Mehrheitswahl ist die Anzahl der auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Mandate maßgeblich für die dieser Gruppe zustehende Zahl von Stellvertreter:innen. Dasselbe gilt auch, soweit eine stellvertretende Person bereits ausgeschieden oder nachgerückt ist.

§ 25 WAHL DER:DES PRÄSIDENT:IN

- (1) Die:Der Präsident:in wird in geheimer Wahl auf Vorschlag der Findungskommission durch den Erweiterten Senat auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vorbereitung der Wahl der:des Präsident:in tritt nach § 48 Abs. 5 HessHG eine paritätisch besetzte Findungskommission zusammen und bestimmt das Anforderungsprofil für die Besetzung dieser Stelle. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten gehören der Findungskommission mit beratender Stimme an.
- (2) Der Hochschulrat entsendet aus seinem Kreis vier Mitglieder in die Findungskommission. Der Erweiterte Senat entsendet aus seinem Kreis 4 Mitglieder in die Findungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer:einem Studierenden und einem Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglieder. Der:Die Vorsitzende des Hochschulrats bestimmt, welches des in die Findungskommission entsandte Hochschulratsmitglied zur ersten Sitzung der Findungskommission einlädt und diese Sitzung bis zur Wahl einer:eines Vorsitzenden leitet.
- (3) In der ersten Sitzung der Findungskommission wählt diese eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die:Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Findungskommission ein, bereitet diese vor und leitet sie. Sie:Er führt die Beschlüsse der Findungskommission aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Findungskommission nach außen. Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht hochschulöffentlich.
- (4) Bewirbt sich ein Mitglied der Findungskommission um das Amt der:des Präsident:in, so ist sie oder er ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Wahl nicht mehr Mitglied der Findungskommission. Das jeweils bestellende Gremium wählt unverzüglich ein Ersatzmitglied. Das gleiche gilt, sobald ein Mitglied der Findungskommission aus dem

- Erweiterten Senat oder dem Hochschulrat ausscheidet.
- (5) Die Findungskommission konstituiert sich spätestens zehn Monate vor Ende der Amtszeit der:des Präsident:in. Im Falle der vorzeitigen Vakanz tritt die Findungskommission unverzüglich zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Findungskommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der:des Präsident:in verantwortlich.
 - (6) Die Findungskommission beschließt im Benehmen mit dem Erweiterten Senat der Hochschule RheinMain unter Zugrundelegung des Anforderungsprofils den Ausschreibungstext und legt den Zeitplan für die Wahlen fest. Das vorsitzende Mitglied der Findungskommission veranlasst die öffentliche Ausschreibung, nimmt die Bewerbungen entgegen und bestätigt ihren Eingang. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist erhalten die Mitglieder der Findungskommission die Bewerbungen in Kopie. In einer zeitnah stattfindenden Sitzung stellt die Findungskommission fest, wer unter Berücksichtigung von § 45 Abs. 1 HessHG und des Anforderungsprofils zu einem Vorauswahlgespräch mit der Findungskommission eingeladen werden soll. Die Einladung erfolgt durch die:den Vorsitzenden der Findungskommission.
 - (7) Die Findungskommission lädt die nach Abs. 6 ausgewählten Kandidat:innen zu Vorauswahlgesprächen ein und entscheidet, wer zur hochschulöffentlichen Anhörung im Erweiterten Senat eingeladen wird. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzenden der Findungskommission. Zur Vorbereitung auf die Anhörung erhalten die Mitglieder des Erweiterten Senats Kopien der Bewerbungsunterlagen dieser Kandidat:innen. Jedes Mitglied der Hochschule hat im Rahmen der hochschulöffentlichen Anhörung ein Fragerecht. Nach der hochschulöffentlichen Anhörung berät sich der Hochschulrat mit dem Erweiterten Senat in nicht öffentlicher Sitzung. Die beratenden Mitglieder des (Erweiterten) Senates können an dieser Sitzung teilnehmen, soweit diese sich nicht für das Amt der:des Präsident:in beworben haben. Die:Der Vorsitzende der Findungskommission leitet diese Sitzung.
 - (8) Anschließend erstellt die Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. Dem Wahlvorschlag sind die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen beizufügen.
 - (9) Die Wahl, die frühestens 10 Arbeitstage nach der hochschulöffentlichen Anhörung stattfindet, wird von der:dem Vorsitzenden der Findungskommission geleitet. Sie ist geheim. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme. Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied des Erweiterten Senats sich um das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bewirbt, ist dieses Mitglied ab dem Zeitpunkt der Bewerbung von allen die Wahl und das Wahlverfahren betreffenden Vorgängen ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen. Die zur Wahl stehenden Bewerber:innen haben ein Anwesenheitsrecht. Briefwahl ist nicht zulässig, soweit nicht die Ausnahmen nach Abs. 16 und Abs. 17 greifen.
 - (10) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt (Prinzip der Mehrheitswahl). Im ersten Wahlgang wird über den Wahlvorschlag der Findungskommission abgestimmt. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch über die zwei Personen abgestimmt wird, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Soweit im ersten Wahlgang nur zwei Personen zur Wahl standen, wird auch im zweiten Wahlgang über diese zwei Personen abgestimmt. Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl im ersten Wahlgang die meiste oder zweitmeiste Stimmenanzahl erreichen, findet der zweite Wahlgang mit entsprechend mehr Personen statt. Findet auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang mit diesen zwei Personen durchgeführt. Sofern im zweiten Wahlgang aufgrund von Stimmgleichheit im ersten Wahlgang über mehr als zwei Personen

- abgestimmt wurde, soll im dritten Wahlgang nur noch über die zwei Personen abgestimmt werden, auf die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang die meiste oder zweitmeiste Stimmenanzahl erreichen, findet auch der dritte Wahlgang mit entsprechend mehr Personen statt.
- (11) Wenn im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder die:der Gewählte die Wahl nicht annimmt, ist das Wahlverfahren gescheitert. In diesem Fall schreibt die Findungskommission das Amt erneut aus.
 - (12) Tritt ein:eine Kandidat:in während eines laufenden Wahlgangs oder zwischen zwei Wahlgängen (vor Beginn eines weiteren Wahlganges) von der Kandidatur zurück, wird der Rücktritt zum jeweils nachfolgenden Wahlgang wirksam.
 - (13) Der Erweiterte Senat kann aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses das Verfahren jeweils nach der Feststellung des Ergebnisses eines Wahlgangs und vor der Eröffnung eines weiteren Wahlgangs aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertagen.
 - (14) Unmittelbar nach Abschluss der Auszählung gibt die:der Vorsitzende der Findungskommission in der Wahlsitzung das Wahlergebnis bekannt. Es ist unverzüglich durch Aushang bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (vgl. § 31 Abs. 1 dieser Wahlordnung) an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln und evtl. zusätzlich in einem für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System (z.B. Stud.IP), welches vorab durch die Findungskommission hochschulöffentlich kommuniziert wurde, hochschulöffentlich bekannt zu geben, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind. Die Bewerber:innen werden über das Ergebnis unverzüglich durch die Findungskommission in Abstimmung mit der Personalabteilung unterrichtet.
 - (15) Sobald eine:ein Kandidat:in gewählt ist, erklärt sie:er der:dem Vorsitzenden der Findungskommission, ob sie:er die Wahl annimmt. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 45 Abs. 3 HessHG. Ist die:der Kandidat:in in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird ihr:ihm das Ergebnis schriftlich mitgeteilt und für die Annahme eine Frist von bis zu 10 Arbeitstagen gesetzt. Nimmt sie:er die Wahl nicht an bzw. äußert sich innerhalb der gesetzten Frist nicht, schreibt die Findungskommission die Stelle erneut aus.
 - (16) Wenn die hochschulöffentliche Anhörung der Kandidat:innen oder die Wahlsitzungen als öffentliche Präsenzveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, z. B. im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge bei Seuchengefahren oder bei Naturkatastrophen, eingeschränkt oder untersagt sind, entscheidet die Findungskommission über Alternativen. Dabei soll die Abhaltung einer Wahlsitzung mit den Stimmberechtigten, der Findungskommission sowie den Kandidat:innen in Präsenz den Vorrang haben, wenn das mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen in Einklang gebracht werden kann. Bei diesen Sitzungen müssen die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe persönlich im Sitzungssaal anwesend sein; andernfalls gelten sie als abwesend. Die Öffentlichkeit und die übrige Hochschulöffentlichkeit sind, wenn geeignete Sicherheitsregelungen sonst nicht eingehalten werden können, von der persönlichen Anwesenheit auszuschließen; die Übertragung der Sitzung (z. B. per Videostream) und die Befragung der Kandidat:innen ist in diesem Fall durch geeignete technische Mittel zu gewährleisten.
 - (17) Soweit auch eine eingeschränkte Präsenzveranstaltung nach Abs. 16 nicht möglich ist, kann die Befragung der Kandidat:innen mit geeigneten technischen Mitteln ebenfalls online stattfinden. Die Wahlhandlung selbst ist als Online-Wahl (elektronische Wahl) nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, vor allem der Grundsatz der geheimen Wahl, gewährleistet sind (vgl. hierzu die aufgestellten rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten). Ist das nicht der Fall, hat die Wahl als Briefwahl

stattzufinden; es gelten – soweit erforderlich – die Vorschriften über die Briefwahl dieser Wahlordnung (insbesondere § 15) sinngemäß. Die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates bekommen die Briefwahlunterlagen mit einer von der Findungskommission entsprechend festgesetzten angemessenen Rücksendefrist automatisch zugesendet und müssen diese nicht beantragen.

§ 26 ABWAHL DER:DES PRÄSIDENT:IN

- (1) Die:Der Präsident:in kann auf Antrag des Hochschulrats vom Erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats (§ 45 Abs. 7 HessHG).
- (3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Die Sitzungsleitung ist für diese Sitzung einer:einem Vizepräsident:in zu übertragen. § 25 Abs. 16 und Abs. 17 dieser Wahlordnung gelten sinngemäß.
- (4) Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.
- (5) Die:Der Sitzungsleiter:in nach Abs. 3 unterrichtet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Abwahlantrag und das Ergebnis der Sitzung.

§ 27 WAHL DER VIZEPRÄSIDENT:INNEN

- (1) Der Erweiterte Senat wählt nach Zustimmung durch den Hochschulrat auf Vorschlag der:des Präsident:in in geheimer Wahl die Vizepräsident:innen, von denen mindestens eine:einer aus der Professorengruppe kommen sollte. Die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Vizepräsident:innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl bereits Mitglied der Hochschule RheinMain sein. Zur:Zum hauptamtlichen/hauptberuflichen Vizepräsident:in kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Als hauptamtliche/hauptberuflicher Vizepräsident:in wählbar sind auch Bewerber:innen, die nicht der Hochschule angehören.
- (2) Die Vizepräsident:innen werden für mindestens drei Jahre gewählt. Die Amtszeit hauptberuflicher Vizepräsident:innen beträgt sechs Jahre.
- (3) Die:Der Präsident:in erstellt einen Wahlvorschlag, der die Anzahl der zu wählenden Vizepräsident:innen sowie die Amtszeit festlegt und die Personen benennt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag muss neben der Unterschrift der:des Präsident:in die schriftliche Erklärung der Zustimmung aller Vorgeschlagenen enthalten. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Hochschulrates. Der Wahlvorschlag soll spätestens mit der Einladung zur Wahlsitzung versendet werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Soll die:der Vizepräsident:in hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben.
- (6) Eine:Ein Vizepräsident:in kann auf Antrag des Hochschulrats vom Erweiterten Senat mit

der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. § 14 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule RheinMain gilt entsprechend. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit einer:ines hauptberuflichen Vizepräsidentin als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet. § 28 Abs. 13 und 14 dieser Wahlordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 28 WAHLVERFAHREN ZUR WAHL DER VIZEPRÄSIDENTIN ODER DES VIZEPRÄSIDENTEN

- (1) Die Wahl der Vizepräsident:innen soll spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden.
- (2) Der Erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, dem drei Mitglieder des Erweiterten Senats angehören, bestehend aus einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Studierenden und einem Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglieder. Der Senat bestimmt auch, welches der in den Wahlvorstand entsandten Senatsmitglieder zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes einlädt und diese Sitzung bis zur Wahl einer:ines Vorsitzenden leitet. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung und Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Zu der Sitzung des Erweiterten Senats, in der der Wahlvorstand gewählt wird, lädt die oder der Vorsitzende des Senats ein. In der ersten Sitzung des Wahlvorstandes wählt dieser eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die:der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet diese vor und leitet sie. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand nach außen. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind nicht hochschulöffentlich. Die:Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Wahlsitzung.
- (3) Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vizepräsident:in vorgeschlagen und ist sie:er bereit zu kandidieren, so ist sie:er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied des Wahlvorstandes. An ihrer:seiner Stelle wählt der Senat umgehend ein Ersatzmitglied. Das gleiche gilt, sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes aus dem Senat ausscheidet.
- (4) Ein an sich stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Senates, das zugleich für das Amt der:des Vizepräsident:in vorgeschlagen ist, besitzt kein aktives Wahlrecht. Das betreffende Senatsmitglied ist von allen die Wahl und das Wahlverfahren betreffenden Vorgängen ausgeschlossen.
- (5) Der Wahlvorstand setzt im Einvernehmen mit der:dem Vorsitzenden des Senats den Termin der hochschulöffentlichen Anhörung der Kandidat:innen und die Wahlsitzung fest und die:der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt dazu ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage und kann nicht verkürzt werden.
- (6) Spätestens am Tag der Wahl findet innerhalb der Sitzung des Erweiterten Senats vor der eigentlichen Wahlhandlung eine hochschulöffentliche Anhörung der Kandidat:innen statt. Jedes Mitglied der Hochschule hat ein Fragerecht. Wenn die hochschulöffentliche Anhörung nicht unmittelbar vor der eigentlichen Wahlhandlung, sondern in einer davor stattfindenden Sitzung des Erweiterten Senates stattfindet, in der die:der Vorsitzende des Wahlvorstandes die hochschulöffentliche Anhörung leitet, darf die Wahl frühestens 10 Arbeitstage nach der hochschulöffentlichen Anhörung stattfinden.
- (7) Die Wahl ist geheim. Briefwahl ist nicht zulässig soweit nicht die Ausnahmen nach Abs. 13 und 14 greifen.

- (8) Sind zwei oder mehr Vizepräsident:innen zu wählen, so finden getrennte Wahlgänge statt.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. Erreicht beim ersten Wahlgang eine:in Kandidat:in nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird in diesem wiederum keine absolute Mehrheit erreicht, soll die Sitzung für bis zu einer Stunde unterbrochen werden. Nach Wiederaufnahme der Sitzung findet ein dritter Wahlgang statt. Der Erweiterte Senat kann auf Grund eines Geschäftsordnungsbeschlusses das Verfahren jeweils nach der Feststellung des Ergebnisses eines Wahlgangs und vor der Eröffnung eines weiteren Wahlgangs aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertagen.
- (10) Wird auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist die Wahl abzubrechen. Die:Der Präsident:in gibt nach spätestens zwei Monaten einen weiteren Vorschlag bekannt.
- (11) Für hauptberufliche Vizepräsident:innen gilt § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 7 HessHG entsprechend.
- (12) § 25 Abs. 12, 14 und 15 dieser Wahlordnung sind sinngemäß anzuwenden.
- (13) Wenn die hochschulöffentliche Anhörung der Kandidat:innen oder die Wahlsitzung als öffentliche Präsenzveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, z. B. im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge bei Seuchengefahren oder bei Naturkatastrophen, eingeschränkt oder untersagt sind, entscheidet der Wahlvorstand über Alternativen. Dabei soll die Abhaltung einer Wahlsitzung mit den Stimmberechtigten, dem Wahlvorstand sowie den Kandidat:innen in Präsenz den Vorrang haben, wenn das mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen in Einklang gebracht werden kann. Bei diesen Sitzungen müssen die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe persönlich im Sitzungssaal anwesend sein; andernfalls gelten sie als abwesend. Die Öffentlichkeit und die übrige Hochschulöffentlichkeit sind, wenn geeignete Sicherheitsregelungen sonst nicht eingehalten werden können, von der persönlichen Anwesenheit auszuschließen; die Übertragung der Sitzung (z. B. per Videostream) und die Befragung der Kandidat:innen ist in diesem Fall durch geeignete technische Mittel zu gewährleisten.
- (14) Soweit auch eine eingeschränkte Präsenzveranstaltung nach Abs. 13 nicht möglich ist, kann die Befragung der Kandidat:innen mit geeigneten technischen Mitteln ebenfalls online stattfinden. Die Wahlhandlung selbst ist als Online-Wahl (elektronische Wahl) nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, vor allem der Grundsatz der geheimen Wahl, gewährleistet sind (vgl. hierzu die aufgestellten rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten). Ist das nicht der Fall, hat die Wahl als Briefwahl stattzufinden; es gelten – soweit erforderlich – die Vorschriften über die Briefwahl dieser Wahlordnung (insbesondere § 15) sinngemäß. Die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates bekommen die Briefwahlunterlagen mit einer vom Wahlvorstand entsprechend festgesetzten angemessenen Rücksendefrist automatisch zugesendet und müssen diese nicht beantragen.

DRITTER ABSCHNITT: WAHLEN ZUM DEKANAT

§ 29 WAHL DER DEKANATSMITGLIEDER

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Dekanats nach § 51 Abs. 2 S. 1 HessHG wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand, der vom Fachbereichsrat gewählt wird, besteht aus einer:inem Professor:in, einer:inem Studierenden und einem wissenschaftlichen oder einem administrativ-technischen Mitglied. Der Fachbereichsrat bestimmt auch, welches der in den Wahlvorstand entsandten Mitglieder zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes einlädt und diese Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden leitet. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung und Vorbereitung der Wahl verantwortlich. In der ersten Sitzung des Wahlvorstandes wählt dieser eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die:Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet diese vor und leitet sie. Sie:er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand nach außen. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind nicht hochschulöffentlich. Die:Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Wahlsitzung.
- (2) Wahlbewerber:innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Dekan:in vorgeschlagen und ist sie:er bereit zu kandidieren, so ist sie:er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied des Wahlvorstandes. An ihrer:seiner Stelle wählt der Fachbereichsrat umgehend ein Ersatzmitglied. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes nicht mehr Mitglied der Hochschule ist.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt eine in der Form nach Satz 3 dieses Absatzes fachbereichsöffentlich bekanntzugebende Frist, innerhalb der Wahlvorschläge für das Amt der:des Dekan:in einzureichen sind. Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der:des Kandidat:in enthalten und bedarf zudem der Zustimmung der:des Präsident:in. Die Namen der Bewerber:innen werden binnen drei Tagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist durch Aushang bis zum Ende der Wahl an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln und evtl. zusätzlich in einem für alle Fachbereichsmitglieder zugänglichen digitalem System (z.B. Stud.IP), welches vorab durch den Wahlvorstand fachbereichsöffentlich kommuniziert wurde, fachbereichsöffentlich bekanntgegeben, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltermin müssen zehn Tage liegen.
- (4) Am Tag der Wahl findet innerhalb der Sitzung des Fachbereichsrates vor der eigentlichen Wahlhandlung eine Anhörung der Kandidat:innen statt. Auf die Anhörung kann auch verzichtet werden. Darüber entscheidet der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer der davor stattfindenden regulären Sitzungen.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt im Rahmen einer Sitzung die:den Dekan:in aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professor:innen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für mindestens 3 Jahre, soweit die Grundordnung der Hochschule RheinMain keine längere Amtszeit vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion vorsehen.
- (6) Erreicht beim ersten Wahlgang eine:eine Kandidat:in nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert und der Wahlvorstand hat das gesamte Wahlverfahren erneut einzuleiten. § 25 Abs. 12 dieser Wahlordnung ist sinngemäß anzuwenden. Der Fachbereichsrat kann auf Grund eines Geschäftsordnungsbeschlusses das Verfahren jeweils nach der Feststellung des

- Ergebnisses des ersten Wahlganges und vor der Eröffnung des zweiten Wahlgangs aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertagen.
- (7) Für das Verfahren zur Wahl einer:ines hauptamtlichen Dekan:in gelten § 51 Abs. 3 S. 4 HessHG und § 7 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule RheinMain.
 - (8) Ein an sich stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrates, das zugleich für das Amt der:des Dekan:in kandidiert bzw. für das Amt des Pro- oder Studiendekans vorgeschlagen ist, besitzt kein aktives Wahlrecht. Das betreffende Fachbereichsratsmitglied ist von allen die Wahl und das Wahlverfahren betreffenden Vorgängen ausgeschlossen.
 - (9) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats nach § 51 HessHG in einem Wahlgang auf Vorschlag der:des Dekan:in mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Wahlvorschlag für die:den Studiendekan:in wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt. Die Wahl erfolgt für mindestens 3 Jahre, soweit die Grundordnung der Hochschule RheinMain keine längere Amtszeit vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain kann in das Dekanat abweichend von § 51 Abs. 2 S. 1 HessHG vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der:des Dekan:in auch ein viertes Dekanatsmitglied (Prodekan:in) mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt werden. Hier gelten die vorstehenden Regelungen zur Wahl der Prodekan:innen entsprechend.
 - (10) Briefwahl ist nicht zulässig soweit nicht die Ausnahmen nach Abs. 12 und 13 greifen.
 - (11) Sobald ein:e Kandidat:in gewählt ist, erklärt sie:er der:dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unverzüglich, ob sie:er die Wahl annimmt. Ist die:der Kandidat:in in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird ihr:ihm das Ergebnis schriftlich mitgeteilt und für die Annahme eine Frist von bis zu 10 Arbeitstagen gesetzt. Nimmt sie:er die Wahl nicht an bzw. äußert sich innerhalb der gesetzten Frist nicht, hat der Wahlvorstand erneut ein Wahlverfahren einzuleiten. Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln und evtl. zusätzlich in einem für alle Fachbereichsmitglieder zugänglichen digitalem System (z.B. Stud.IP), welches vorab durch den Wahlvorstand fachbereichsöffentlich kommuniziert wurde, fachbereichsöffentlich bekanntzumachen, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind. Die Bewerber:innen werden über das Ergebnis unverzüglich durch den Wahlvorstand unterrichtet. Bei externen Bewerber:innen in Abstimmung mit der Personalabteilung.
 - (12) Wenn die hochschulöffentliche Anhörung der Kandidat:innen oder die Wahlsitzung als öffentliche Präsenzveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, z. B. im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge bei Seuchengefahren oder bei Naturkatastrophen, eingeschränkt oder untersagt sind, entscheidet der Wahlvorstand über Alternativen. Dabei soll die Abhaltung einer Wahlsitzung mit den Stimmberechtigten, dem Wahlvorstand sowie den Kandidat:innen in Präsenz den Vorrang haben, wenn das mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen in Einklang gebracht werden kann. Bei diesen Sitzungen müssen die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe persönlich im Sitzungssaal anwesend sein; andernfalls gelten sie als abwesend. Die Öffentlichkeit und die übrige Hochschulöffentlichkeit sind, wenn geeignete Sicherheitsregelungen sonst nicht eingehalten werden können, von der persönlichen Anwesenheit auszuschließen; die Übertragung der Sitzung (z. B. per Videostream) und die Befragung der Kandidat:innen ist in diesem Fall durch geeignete technische Mittel zu gewährleisten.
 - (13) Soweit auch eine eingeschränkte Präsenzveranstaltung nach Abs. 12 nicht möglich ist, kann die Befragung der Kandidat:innen mit geeigneten technischen Mitteln ebenfalls online stattfinden. Die Wahlhandlung selbst ist als Online-Wahl (elektronische Wahl) nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, vor allem der Grundsatz der geheimen Wahl, gewährleistet sind (vgl. hierzu die

aufgestellten rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten).

Ist das nicht der Fall, hat die Wahl als Briefwahl stattzufinden; es gelten – soweit erforderlich – die Vorschriften über die Briefwahl dieser Wahlordnung (insbesondere § 15) sinngemäß. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates bekommen die Briefwahlunterlagen mit einer vom Wahlvorstand entsprechend festgesetzten angemessenen Rücksendefrist automatisch zugesendet und müssen diese nicht beantragen.

- (14) Der Fachbereichsrat kann ein Mitglied seines Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn die:der Präsident:in diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. § 14 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule RheinMain gilt entsprechend. Die Sitzungsleitung ist für diese Sitzung der:dem Präsident:in zu übertragen. Die Abs. 12 und 13 gelten sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT: SONNSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 30 WAHLNIEDERSCHRIFTEN

- (1) Über die Verhandlungen der Wahlvorstände und deren Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden jeweils von der:dem Vorsitzenden der beteiligten Wahlvorstände unterzeichnet. Gleiches gilt für die Findungskommission bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen zum Senat, zum Präsidium, zum Dekanat und zu den Fachbereichsräten muss, bei den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten getrennt nach Wählergruppen, enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der Briefwahlstimmen (sofern vorgesehen),
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen,
 7. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber:innen entfallenen Stimmen,
 8. die Namen der Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats bzw. des Fachbereichsrats und
 9. die Wahlbeteiligung in Prozentsätzen.
- (3) Jede:r Wahlberechtigte kann während der Wahlanfechtungsfrist (§ 31 Abs. 1 dieser Wahlordnung) Einsicht in die Wahlunterlagen nehmen.
- (4) Die Wahlniederschriften und die Wahlvorschlagslisten sind für sämtliche Wahlen bis ein Jahr nach Ende der jeweiligen Amtszeit des Gremiums bzw. des:der Amträger:in zu verwahren. Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind für sämtliche Wahlen der Geschäftsstelle des Senats zu übergeben. Dort sind sie solange aufzubewahren, bis die jeweilige Anfechtungsfrist abgelaufen ist.

§ 31 WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN

- (1) Wird von der:dem Wahlleiter:in oder einer:einem Wahlberechtigten geltend gemacht, bei der Wahl sei gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden, tritt der zuständige Wahlvorstand unverzüglich in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem zuständigen Wahlvorstand oder bei der:dem Wahlleiter:in gestellt werden. Er bedarf einer schriftlichen Begründung und hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Feststellung des Wahlergebnisses. Jede wahlberechtigte Person darf in alle Wahl Niederschriften, Protokolle und Wahlunterlagen Einsicht nehmen.

- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, eine:ein Wahlberechtigte:r sei an der Ausübung ihres:seines Wahlrechts gehindert gewesen, weil sie:er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder eine Person habe an der Wahl teilgenommen, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er im erforderlichen Umfang eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls nur für einzelne Mitgliedergruppen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist, auch im Falle einer Ablehnung, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Antragsteller:in zuzustellen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für die Wahlen zur Präsident:in, für die Wahlen zu den Vizepräsident:innen, sowie für die Wahlen zum Dekanat. In diesen Fällen sind neben den Wahlberechtigten auch die jeweiligen Bewerber:innen für das jeweilige Amt antragsberechtigt. Bei der Wahl zur:zum Präsident:in muss der Antrag nach Abs. 1 bei der Findungskommission gestellt werden; diese entscheidet dann.

§ 32 SPEICHERUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Daten der Wahlbewerber:innen, die nach dieser Wahlordnung erhoben werden, dürfen zum Zwecke der Wahlvorbereitung, der Wahldurchführung, der Stimmenauszählung und der Gremienverwaltung in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden.

§ 33 IN-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Wahlordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18.08.2022 (Amtliche Mitteilung Nr. 792) außer Kraft und wird aufgehoben.